

Ordnungsamt Neukölln - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Nahverkehr	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Tiere - Gesundheitsbescheinigung für Tiere	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Ordnungsamt Neukölln - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Bezirksamt Neukölln

Anschrift

Juliusstraße 67
12051 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90239-6699

Fax: (030) 90239-53732

Internet: <https://www.berlin.de/ba-neukoelln/vetleb>

E-Mail: vetleb@bezirksamt-neukoelln.de

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer über Haupteingang

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: siehe Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Dienstag: siehe Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Mittwoch: siehe Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Donnerstag: siehe Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Freitag: siehe Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Samstag: keine

Sonntag: keine

Hinweis für Terminkunden

Vorsprachen sind grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich:

Veterinäraufsicht – Amtstierärztlicher Dienst

Nach Terminvereinbarung per E-Mail unter vetleb@bezirksamt-neukoelln.de
(im Ausnahmefall telefonisch unter 030-90239-6749)

Lebensmittelaufsicht – Gesundheitlicher Verbraucherschutz:

Nach Terminvereinbarung per E-Mail unter vetleb@bezirksamt-neukoelln.de
unter Angabe des Betreibers, der Bezeichnung und vollständiger Anschrift (Straße,
Hausnummer, Postleitzahl) des Betriebes (im Ausnahmefall telefonisch unter
030-90239-6748)

Aufgrund von aktuellen Personalengpässen weisen wir darauf hin, dass die
telefonische Erreichbarkeit in den angegebenen Zeiten und zu unserem Bedauern

nicht durchgehend gewährleistet werden kann. Wir empfehlen daher die Kontaktaufnahme per E-Mail oder bei ggf. erfolglosem Anrufversuch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen.
Wir melden uns schnellstmöglich bei Ihnen zurück.

Nahverkehr

S-Bahn

Neukölln: S41, S42

U-Bahn

U Grenzallee: U7

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Tiere - Gesundheitsbescheinigung für Tiere

Im Reiseverkehr sowie bei der Teilnahme an bestimmten Tierversammlungen ist die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen erforderlich. Da die Voraussetzungen sehr unterschiedlich sind, ist anzuraten, erforderliche Impfungen und Untersuchungen möglichst frühzeitig mit der Veterinärbehörde zu klären. Wenn nicht alle Voraussetzungen vorliegen, kann eine Gesundheitsbescheinigung nicht erteilt werden.

Für die Einhaltung der im Herkunftsland zu zertifizierenden Gesundheitsanforderungen können je nach Tierart und Herkunftsland sehr unterschiedliche Fristen und Quarantänebedingungen zu erfüllen sein.

Voraussetzungen

- **Vorstellung des Tieres**
Für die meisten Bescheinigungen ist die Vorstellung des Tieres unverzichtbar.
- **Vorankündigung der Tiervorstellung**
Die Ankunft einer Tiersendung ist der zuständigen Stelle mindestens 24 Stunden vor Ankunft anzukündigen.
- **Impfungen und weitere Untersuchungen**
Die konkreten Voraussetzungen hängen vom jeweiligen Fall ab und sollten frühzeitig mit dem Veterinäramt geklärt werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Impfpass**
Vollständig ausgefüllter Impfpass.
- **Untersuchungsbescheinigung**
Falls erforderlich, sind aktuelle tierärztliche Untersuchungs- und Behandlungsbescheinigungen vorzulegen.
- **Attestformulare**
Da den Veterinärbehörden Formulare des Reiselandes oft nicht vorliegen, sollten Vorlagen bereits vorab über Botschaften / Konsulate des Reiselandes oder mit Hilfe des Internet beschafft werden.
Diese sollten zur Bescheinigungserstellung vorgelegt werden.

Gebühren

10,00 bis 250,00 Euro je nach Grund und Aufwand

Rechtsgrundlagen

- **Tiergesundheitsgesetz - TierGesG**
(<http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/>)
- **Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozArbVGebO)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ges%2FSozWGebO%20BE%20Anlage&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist die Behörde, in deren Einzugsbereich das Tier gehalten wird.